

## **Rahmenvertrag nach § 131 SGB V**

über das bundeseinheitliche Kennzeichen  
sowie Preis- und Produktinformationen  
pharmazeutischer Unternehmer vom 26. März 2018

zwischen

dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Berlin

**(GKV-Spitzenverband)**

einerseits

und

dem BAH – Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V., Bonn

dem BAI – Bundesverband der Arzneimittel-Importeure Deutschlands e. V., Saaldorf-Surheim

dem BPI – Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V., Berlin

Pro Generika e.V., Berlin

dem VAD - Verband der Arzneimittelimporteure Deutschlands e. V., Merzig

dem vfa – Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V., Berlin

**(Verbände der pharmazeutischen Unternehmer)**

andererseits.

## Präambel

- (1) Nach § 131 Absatz 4 und 5 SGB V und weiteren Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) sind pharmazeutische Unternehmer und sonstige Hersteller verpflichtet, zu ihren Arzneimitteln und Produkten, die gemäß den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden können, die erforderlichen Angaben (Preis- und Produktinformationen) zu übermitteln, die zur Herstellung einer pharmakologisch-therapeutischen und preislichen Transparenz und für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen und ihrer Verbände erforderlich sind. Sie haben zudem das bundeseinheitliche Kennzeichen nach § 300 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V auf den äußeren Umhüllungen der Arzneimittel und der Produkte, die gemäß den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden können, anzubringen. Der Rahmenvertrag konkretisiert auf der Grundlage von § 131 Absatz 1 und 5 SGB V die gesetzlichen Verpflichtungen, bestimmt die Pharmazentralnummer als das bundeseinheitliche Kennzeichen und regelt die Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit.
- (2) Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und bei den Verbänden der Rahmenvertragspartner sowie anstehende Anpassungen zur Maschinenlesbarkeit erfordern eine Novellierung des zum 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Rahmenvertrages nach § 131 SGB V. Im Hinblick auf die operative Umsetzbarkeit werden die rahmenvertraglichen Vorgaben im Benehmen mit dem Deutschen Apothekerverband e. V., dem Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels – PHAGRO e. V. und der IFA GmbH – Informationsstelle für Arzneispezialitäten getroffen. Die nachstehende Neufassung löst den bisherigen Rahmenvertrag nach § 131 SGB V ab.

## § 1 Geltungsbereich

Die Verpflichtungen der pharmazeutischen Unternehmer und sonstiger Hersteller (nachfolgend „pharmazeutische Unternehmer“) nach § 131 Absatz 4 und 5 SGB V zur Übermittlung der erforderlichen Preis- und Produktinformationen und zum Aufbringen eines bundeseinheitlichen Kennzeichens in maschinenlesbarer Form betreffen alle in die Arzneimittelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogenen Arzneimittel und Produkte, die gemäß den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden können (nachfolgend „Arzneimittel“).

## § 2 Bundeseinheitliches Kennzeichen und Maschinenlesbarkeit

- (1) Das bundeseinheitliche Kennzeichen nach § 300 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V ist die Pharmazentralnummer (PZN oder Arzneimittelkennzeichen) als eindeutiger Schlüssel zu Handelsname, Hersteller, Darreichungsform, Wirkstärke, Packungsgröße und weiteren Preis- und Produktinformationen.
- (2) Die PZN ist ein produkt-identifizierendes Kennzeichen, das seit dem 1. Januar 2013 mit 8 Stellen vergeben wird. Bis zum 31. Dezember 2012 mit 7 Stellen geführte PZN werden seitdem in den Datenbanken mit einer voran gestellten Null („0“) auf 8 Stellen erweitert und behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die jeweils letzte Stelle gibt eine Prüfziffer wieder, die sich aus den voranstehenden Ziffern nach dem Modulo 11-Verfahren berechnet.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Informationen zum Modulo-11-Verfahren finden sich unter [www.ifaffm.de](http://www.ifaffm.de) und unter [www.PZN8.de](http://www.PZN8.de).

- (3) Die PZN wird auf Antrag des pharmazeutischen Unternehmers von der IFA GmbH - Informationsstelle für Arzneispezialitäten, Hamburger Allee 26–28, 60486 Frankfurt, vergeben. Über die Vergabe schließt die IFA GmbH mit dem pharmazeutischen Unternehmer jeweils einen sogenannten Anbietervertrag. Das Vertragsmuster für den Anbietervertrag sowie die Richtlinien für die PZN-Vergabe hinterlegt die IFA GmbH im Internet.<sup>2</sup> Die IFA GmbH unterhält zu den vergebenen PZN eine Datenbank und stellt daraus die Preis- und Produktinformationen dem GKV-Spitzenverband und anderen Marktteilnehmern zur Verfügung.
- (4) Sofern die PZN für Arzneimittel, Produkte oder interne Zwecke außerhalb des Geltungsbereiches dieses Rahmenvertrages verwendet werden soll, sind diese mit einem eindeutig identifizierenden Attribut in den Preis- und Produktinformationen als solche zu kennzeichnen. Die Partner dieses Rahmenvertrages verständigen sich darauf, dass das Nähere in einem Vertrag zwischen GKV-Spitzenverband, IFA GmbH und Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH („Avoxa/ABDATA“) über die Bereitstellung eines Produktverzeichnisses Arzneimittel bestimmt wird.
- (5) Pharmazeutische Unternehmer sind nach § 131 Absatz 5 SGB V verpflichtet, das bundeseinheitliche Kennzeichen auf der äußeren Umhüllung des Arzneimittels in einer für Apotheken maschinell erfassbaren Form anzubringen. Sie entsprechen der Verpflichtung zur Maschinenlesbarkeit, soweit sie die äußere Umhüllung mit der PZN in der vereinbarten Codierung sowie in Klarschrift versehen. Die vereinbarte Codierung ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Barcode, Code 39 oder ein Data-Matrix-Code.<sup>3</sup> Mindestens bis zum 09.02.2019 ist der Barcode, Code 39 zusätzlich aufzubringen. Das Nähere zu den technischen Spezifikationen ist in **Anlage 1** dieses Rahmenvertrages beschrieben.

### § 3 Preis- und Produktinformationen der pharmazeutischen Unternehmer

- (1) Die pharmazeutischen Unternehmer sind gesetzlich verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband zur Herstellung einer pharmakologisch-therapeutischen und preislichen Transparenz sowie für die Abrechnung nach § 300 SGB V und für die Aufgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung die erforderlichen Preis- und Produktinformationen im Wege elektronischer Datenübertragung und maschinell verwertbar auf Datenträgern zu übermitteln und auf Verlangen notwendige Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die für die gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen und ihrer Verbände erforderlichen Preis- und Produktinformationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind in **Anlage 2** zusammengestellt. Die gesetzlichen Aufgaben sind in **Anlage 3** beispielhaft benannt.
- (3) Die Inhalte und weitere Einzelheiten zur Datenübermittlung zu Anlage 2 ergeben sich aus dem zwischen GKV-Spitzenverband einerseits sowie IFA GmbH und Avoxa/ABDATA andererseits geschlossenen „Vertrag über die Bereitstellung eines Produktverzeichnisses Arzneimittel“ in der jeweils gültigen Fassung. Der GKV-Spitzenverband trägt Sorge dafür, dass Anlage 2 dieses Rahmenvertrages stets der aktuellen Fassung der Anlage 1 des in Satz 1 genannten Vertrages entspricht.

---

<sup>2</sup> unter [www.ifaffm.de](http://www.ifaffm.de)

<sup>3</sup> Zur Anpassung des Rahmenvertrages wird auf § 4 Absatz 3 verwiesen.

- (4) Mit einer vollständigen und zutreffenden Übermittlung der erforderlichen Preis- und Produktinformationen an die IFA GmbH, einschließlich der erfolgten Weiterleitung durch die IFA GmbH zu den Veröffentlichungsterminen 1. und 15. eines Monats an den GKV-Spitzenverband, gelten die gesetzlichen Verpflichtungen der pharmazeutischen Unternehmer hierzu als gegenüber dem GKV-Spitzenverband erfüllt. Mit der Datenübermittlung an den GKV-Spitzenverband sind nach dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Vertrag die IFA GmbH sowie die Avoxa/ABDATA beauftragt.
- (5) Die Partner dieses Rahmenvertrages weisen darauf hin, dass unterlassene oder fehlerhafte Preis- und Produktinformationen der pharmazeutischen Unternehmer zu fehlerhaften Festlegungen von Leistungs- und Abrechnungsgrundlagen sowie fehlerhaften öffentlich-rechtlichen Entscheidungen führen können und in der Folge Krankenkassen ggf. unzulässige oder unwirtschaftliche Leistungen erbringen oder unzutreffend abrechnen. Die pharmazeutischen Unternehmer sind für die Richtigkeit ihrer Preis- und Produktinformationen verantwortlich.
- (6) Für die Preis- und Produktinformationen der pharmazeutischen Unternehmer gelten die Auskunfts- und Korrekturrechte nach § 131 Absatz 4 Satz 4 und 5 SGB V. Die nach Absatz 1 bis 3 übermittelten Angaben des pharmazeutischen Unternehmers oder, im Falle einer Korrektur nach § 131 Absatz 4 Satz 5 SGB V, die korrigierten Angaben sind verbindlich. Diese Angaben sind auch für den Fall verbindlich, dass pharmazeutische Unternehmer Preis- und Produktinformationen anderweitig bekannt machen.
- (7) Die Verbände der pharmazeutischen Unternehmer treten dafür ein, dass einerseits der Anbietervertrag sowie die Richtlinien der IFA GmbH als Grundlage für die Erhebung der Preis- und Produktinformationen im Sinne dieses Rahmenvertrages ausgestaltet sind. Sie treten zugleich dafür ein, dass andererseits die erforderlichen Preis- und Produktinformationen entsprechend der Vorgaben nach Absatz 1 bis 3 dem GKV-Spitzenverband aufgrund des Vertrages nach Absatz 3 Satz 1 im Wege elektronischer Datenübertragung übermittelt werden (Verzeichnisdienst).

#### § 4 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Neufassung des Rahmenvertrages tritt am 30. April 2018 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 14. Mai 2012.<sup>4</sup>
- (2) Der Rahmenvertrag kann einerseits vom GKV-Spitzenverband und andererseits von der Mehrheit der Verbände der pharmazeutischen Unternehmer schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmalig zum 31. Dezember 2019, gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung sichern die Partner dieses Rahmenvertrages einander zu, eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt.
- (3) Die Partner dieses Rahmenvertrages verständigen sich darauf, die Notwendigkeit der Klarschriftangabe der PZN als achtstelliger Nummer auf der äußeren Umhüllung des Arzneimittels zu einem geeigneten Zeitpunkt zu prüfen und gegebenenfalls **Anlage 1** anzupassen. Die rahmenvertragliche Festlegung der PZN als bundeseinheitliches Kennzeichen nach § 2 bleibt davon unberührt.

---

<sup>4</sup> Der unterzeichnete Rahmenvertrag sowie nachträgliche Änderungen werden veröffentlicht unter [http://www.gkv-spitzenverband.de/Rahmenvorgaben\\_Arzneimittel.gkvnet](http://www.gkv-spitzenverband.de/Rahmenvorgaben_Arzneimittel.gkvnet)

- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Für diesen Fall sichern die Partner dieses Rahmenvertrages einander zu, eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt.

Berlin, den 26. März 2018

GKV-Spitzenverband

\_\_\_\_\_

BAH – Bundesverband der  
Arzneimittel-Hersteller e. V.

\_\_\_\_\_

BAI – Bundesverband der  
Arzneimittel-Importeure Deutschlands e. V.

\_\_\_\_\_

BPI – Bundesverband der  
Pharmazeutischen Industrie e. V.

\_\_\_\_\_

Pro Generika e.V.

\_\_\_\_\_

VAD – Verband der Arzneimittelimporteure  
Deutschlands e. V.

\_\_\_\_\_

vfa – Verband Forschender  
Arzneimittelhersteller e. V.

\_\_\_\_\_

## Anlage 1

### Technische Spezifikation zur Bedruckung mit der Pharmazentralnummer

#### 1. Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit

Die Pharmazentralnummer (PZN) ist auf der äußeren Umhüllung (Packung) der Arzneimittel und Produkte im Sinne dieses Rahmenvertrages in einer für Apotheken maschinell erfassbaren Form anzubringen. Hierzu ist der Code 39 oder ein Data-Matrix-Code zu verwenden. Mindestens bis zum 9. Februar 2019 ist der Barcode, Code 39 zusätzlich aufzubringen.

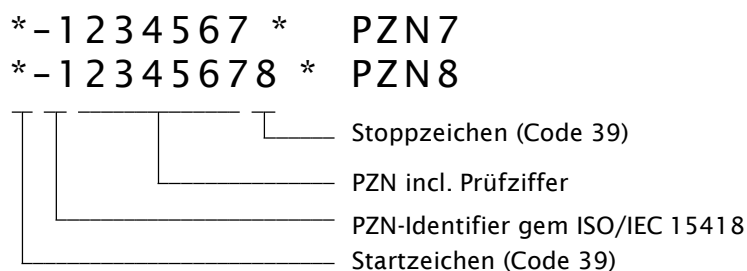
#### 2. Die Pharmazentralnummer

Seit dem 1. Januar 2013 werden PZN mit acht Stellen vergeben. Bisher vergebene siebenstellige PZN sind mit vorangestellter Null („0“) als achtstellige PZN zu codieren. Die visuell lesbare Form der PZN in der Klarschriftzeile hat nach Stellenzahl und logischem Inhalt jeweils der codierten Form zu entsprechen.



Von den Marktbeteiligten ist sicherzustellen, dass Packungen mit siebenstellig codierter PZN im Code 39 übergangsweise weiterhin von den Systemen gelesen und verarbeitet werden können.

#### 3. Symbologie und Datenstruktur der PZN im Code 39

Die Codierung im Code 39 ist gemäß dem internationalen Standard ISO/IEC 16388 auszuführen. Technische Details zur Code-Größe, Modulgröße und Druckqualität sind in Technischen Spezifikationen nach Absatz 7 beschrieben. Der Code 39 hat folgende Datenstruktur:



#### Beispiele zum Code 39

PZN7	PZN8
 PZN -1234567	 PZN -12345678

#### 4. Klarschriftangabe der PZN im Code 39

Zur visuellen Erkennung und für händische Eingaben wird die PZN auf der äußeren Umhüllung mit dem vorangestellten PZN-Identifizier „-“, aufgebracht. Solange im Code 39 codiert wird, ist die Klarschrift unterhalb des Code 39 aufzubringen. Die Einzelheiten sind in den Technischen Spezifikationen nach Absatz 7 beschrieben.

#### 5. Symbologie und Datenstruktur der PZN im Data-Matrix-Code

Es gelten die Anforderungen an den Data-Matrix-Code entsprechend Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161 vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG.

Als Symbologie ist ein Data-Matrix-Code heranzuziehen, der dem internationalen Standard ISO/IEC 16022:2006 entspricht. Die Datenstruktur hat einem Kodierungsschema zu folgen, das dem Standard ISO/IEC 15418:2009 entspricht. Produktcodes sind den Standards ISO/IEC 15459-3:2014 und ISO/IEC 15459-4:2014 entsprechend zu gestalten. Individuelle Erkennungsmerkmale, die mehrere Kodierungsschemata enthalten, müssen dem Standard ISO/IEC 15434:2006 entsprechen.

Im Data-Matrix-Code ist die PZN zur eindeutigen Identifizierung in einer ummantelten Form darzustellen, die einem der vorstehenden Standards folgt.

Weitere technische Details sind in Technischen Spezifikationen nach Absatz 7 beschrieben.

#### 6. Klarschriftangabe der PZN im Data-Matrix-Code

Zur visuellen Erkennung und für händische Eingaben ist die PZN auf der äußeren Umhüllung des Arzneimittels mit dem vorangestellten Kurzbezeichner „PZN“ aufzubringen.

#### 7. Technische Spezifikationen

Weitere Details sind in Technischen Spezifikationen beschrieben. Die IFA hat sich verpflichtet, diese Technischen Spezifikationen zu erstellen, zu pflegen und im Internet zu veröffentlichen. Die technischen Spezifikationen sind zugänglich über die Homepage von IFA und Securpharm ([www.ifaffm.de](http://www.ifaffm.de), [www.pzn8.de](http://www.pzn8.de) oder [www.securpharm.de](http://www.securpharm.de)).

**Anlage 2**

(Stand 26. März 2018)

**Preis- und Produktinformationen zur Pharmazentralnummer**

<b>1.</b>	<b>Artikelgrunddaten</b>
1.1	Gültigkeitsdatum Artikelgrunddaten (originäre Vergabe durch IFA)
1.2	PZN - Pharmazentralnummer (originäre Vergabe durch IFA)
1.3	Produktbezeichnung/Handelsname
1.4	Darreichungsform
1.5	Packungsgröße Menge
1.6	Packungsgröße Einheit
1.7	Artikeltyp
1.8	Anbieter - Nr. (originäre Vergabe durch IFA)
<b>2.</b>	<b>Preisinformationen</b>
2.1	USt.-Satz
2.2	Kennzeichen AMPPreisV SGB V (für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel)
2.3	Kennzeichen AMPPreisV AMG (für apothekenpflichtige, verschreibungspflichtige Arzneimittel)
2.4	Kennzeichen Arzneimittel mit Erstattungsbetrag nach § 130b SGB V
2.5	APU - Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers nach § 78 Abs. 3 oder 3a AMG (ohne USt.)
2.6	AEP - Apothekeneinkaufspreis (ohne USt.)
2.7	AVP - Apothekenverkaufspreis (inkl. USt.)
2.8	Betrag des Abschlages nach § 130a Abs. 1 SGB V
2.9	Betrag des Abschlages nach § 130a Abs. 1a SGB V
2.10	Betrag des Abschlages nach § 130a Abs. 3a SGB V
2.11	Betrag des Abschlages nach § 130a Abs. 3b SGB V
2.12	Festbetrag nach § 35 SGB V
2.13	Betrag der gesetzlichen Zuzahlung nach § 31 Abs. 3 SGB V
2.14	Betrag des Abschlages nach § 130a Abs. 2 SGB V
2.15	Abschlagsbefreiung nach § 130a Abs. 4 SGB V vom Abschlag gemäß § 130a Abs. 1, 1a SGB V
2.16	Abschlagsbefreiung nach § 130a Abs. 4 SGB V vom Abschlag gemäß § 130a Abs. 3a SGB V
2.17	Abschlagsbefreiung nach § 130a Abs. 9 SGB V vom Abschlag gemäß § 130a Abs. 1, 1a SGB V
2.18	Abschlagsbefreiung nach § 130a Abs. 9 SGB V vom Abschlag gemäß § 130a Abs. 3a SGB V
2.19	Erstattungsbetrag nach § 130b SGB V
2.20	Ablösung des Herstellerabschlages nach § 130a Abs. 1 SGB V gemäß §§ 130b Ab. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 130a Abs. 8 Satz 4 SGB V



<b>3.</b>	<b>Rechtsinformationen</b>
3.1	Kennzeichen Arzneimittel
3.2	Kennzeichen Apothekenpflicht
3.3	Kennzeichen Verschreibungspflicht
3.4	Kennzeichen BTM – Betäubungsmittel
3.5	Kennzeichen Tierarzneimittel
3.6	Kennzeichen Negativliste
3.7	Kennzeichen Kontrazeptivum mit alleiniger Indikation
3.8	Kennzeichen Hilfsmittel
3.9	Kennzeichen Hilfsmittel zum Verbrauch
3.10	Kennzeichen Verbandmittel nach § 31 Abs. 1a SGB V
3.11	Kennzeichen für in die Arzneimittelversorgung einbezogene Medizinprodukte nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB V
3.12	Kennzeichen für verordnungsfähige Produkte nach § 31 Abs. 5 Satz 2 SGB V (enterale Ernährung)
3.13	Kennzeichen für zu Lasten der GKV abgabefähige Packungsgröße nach § 31 Abs. 4 SGB V
3.15	Kennzeichen Wirkstoffpatent
3.16	Kennzeichen Unterlagenschutz
3.17	Kennzeichen biologisches Referenzarzneimittel im Sinne von § 24b Abs. 5 AMG
3.18	Kennzeichen biotechnologisch hergestelltes Arzneimittel
3.19	Kennzeichen nicht wirkstoffgleiches (solitäres) Arzneimittel im Sinne von § 24b Abs. 2 Satz 2 AMG
3.20	Kennzeichen für Rabattvereinbarung nach § 31 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 130a Abs. 8 SGB V (originäre Angabe des GKV-Spitzenverbandes an ABDATA auf der Grundlage übereinstimmender Meldungen von Anbieter und Krankenkasse)
3.21	Kennzeichen Zuzahlungsfreistellung nach § 31 Abs. 3 Satz 2 SGB V (Harn- und Blutteststreifen)
3.22	Kennzeichen Zuzahlungsfreistellung nach § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V
<b>4.</b>	<b>Verweisinformationen</b>
4.1	PZN Nachfolger
4.2	Verweis auf PZN des Voranbieters mit derselben Zulassung (PZN Voranbieter)
4.3	PZN des Originals bei Importarzneimitteln (Bezugsarzneimittel i.S.v. § 129 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V)
<b>5.</b>	<b>Vertriebsinformationen</b>
5.1	Vertriebsstatus
5.2	Verkehrsfähigkeitsstatus
5.3	Kennzeichen Vertriebsweg Großhandel
5.4	Kennzeichen Arzneimittel vom Anbieter zurückgezogen
<b>6.</b>	<b>Adressen</b>
6.1	Anbieter-Nr. (originäre Vergabe durch IFA)
6.2	Name und Anschrift des Anbieters

<b>7.</b>	<b>Ergänzende Produktinformationen zu Arzneimitteln</b>
7.1	Anzahl der arzneilich wirksamen Bestandteile
7.2	Chemische Bezeichnung des Wirkstoffs / der Wirkstoffe (sowohl Salz als auch Base)
7.3	Wirkstärke des Wirkstoffs / der Wirkstoffe (sowohl Salz als auch Base)
7.4	Wirkstärkeneinheit (sowohl Salz als auch Base)
7.5	bezugnehmende Zulassung als Generikum im Sinne von § 24a AMG in der bis zum 05.09.2005 geltenden Fassung bzw. im Sinne von § 24b Abs. 2 und Abs. 5 AMG in der Fassung der 14. AMG-Novelle
7.6	Dosierung / Dosierungseinheit
7.7	ATC-Code – anatomisch-therapeutisch-chemische Klassifikation nach WHO
7.8	ATC-Code – anatomisch-therapeutisch-chemische Klassifikation nach amtlicher Fassung des DIMDI
7.9	Kennzeichen Kombinationspackung mit mehr als einem Arzneimittel (Komponente)
7.10	Bei Kombipackungen: alle Komponenten
7.11	Kennzeichen Homöopathikum
7.12	Kennzeichen Anthroposophikum
7.13	Kennzeichen Phytopharmakon
7.14	Kennzeichen Diätetikum
7.15	Kennzeichen Importiertes Arzneimittel
7.16	Eingangsnummer der Zulassungsbehörden entsprechend PharmNet

## Anlage 3

### Gesetzliche Aufgaben der Krankenkassen und ihrer Verbände

– Exemplarische Aufzählung –

- Rabattvereinbarungen nach § 31 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 130a Abs. 8 SGB V
- Zuzahlungsfreistellungen nach § 31 Abs. 3 SGB V
- Festbeträge für Arzneimittel (§ 35 SGB V)
- Vertragliche Ausgabensteuerung (§ 84 SGB V)
- Wirtschaftlichkeitsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung (§ 106b SGB V)
- Gesetzliche und rahmenvertragliche Bestimmungen nach § 129 SGB V
- Apothekenabschlag (§ 130 SGB V)
- Rabatte pharmazeutischer Unternehmer (§ 130a SGB V)
- Erstattungsbeträge für Arzneimittel (§ 130b SGB V)
- Korrekturen zu Preis- und Produktinformationen nach § 131 Abs. 4 SGB V
- Beteiligung der Medizinischen Dienste der Krankenkasse (§ 275 SGB V)
- Arzneimittelabrechnung (§ 300 SGB V)
- Informations- und Beratungsaufgaben nach §§ 73, 305 und 305a SGB V
- Feststellung und Gewährung von Leistungsansprüchen der Versicherten (Drittes Kapitel SGB V)
- Gestaltung und Erfüllung von Verträgen und Regelungen mit Leistungserbringern (Viertes Kapitel SGB V)
- Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten nach §§ 13 bis 15 SGB I
- Erstattungsansprüche nach §§ 102 ff SGB X
- Ersatzansprüche nach § 115 ff SGB X
- Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz (§§ 77 ff SGG)
- Klageverfahren nach dem SGG